Praxis Ort, 23.01.17

Anschrift /: Telefon/Fax Telefon/Faxdurchwahl

PLZ Ort

Praxisanschrift für das Sichtfenster

\_\_\_

\_\_\_

Betr.: Bericht/ Gutachten über/ für

wegen einer Kranken-/Lebensversicherung/ Unfallschaden Nr.

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Honorierung von ärztlichen Stellungnahmen im Rahmen von Versicherungsverträgen gilt, dass zwischen Arzt und Versicherung kein Vertragsverhältnis besteht, das eine Rechnungsstellung an die GOÄ bindet. Das ergibt sich aus einer Begründung des BGH (BGH, 12.11.2009, AZ.: III ZR 110/09), die unterstreicht, dass die GOÄ sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Arzt und Privatpatienten sowie Arzt und öffentlichen Leistungsträgern bezieht. Orientierung zur Festsetzung eines angemessenen Honorars bietet das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG).

In diesem Zusammenhang halten wir im Rahmen Ihrer Anfrage für die von uns erbetene Leistung eine Honorarforderung von       Euro für angemessen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine von unseren Sätzen abweichende Bearbeitung auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung anderer Versicherungsanfragen nicht möglich ist. Wir bitten, dies auch bei zukünftigen Anfragen zu berücksichtigen.

Insofern teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihre Anfrage erst nach Erhalt eines Verrechnungschecks über Euro bearbeiten können (siehe BGH-Urteil vom 12.11.2009, AZ.: III ZR 110/09). Bitte vermerken Sie bei Zusendung des Schecks den zu bearbeitenden Fall. Alternativ kann natürlich der fertige Bericht gegen Barzahlung in der Praxis abgeholt werden.

Bitte beachten Sie, dass nur dieses Verfahren bei uns zur Anwendung kommt, da nur so der bürokratische Aufwand minimiert und damit Kosten eingespart werden können.

Von weiteren Anfragen bitten wir aufgrund des bürokratischen Aufwandes, der nur zu einer Kostenerhöhung um mindestens 10 Euro je nach Bearbeitungsumfang führen würde, abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen